

000036

**Satzung
der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege
vom 7. März 2007**

Der Rat der Stadt Meerbusch hat auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW S. 498), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes vom 08. September 2005 (BGBl. I S. 2729) in seiner Sitzung am 28.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art der Beiträge und Zuständigkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme einer öffentlich-rechtlich geförderten Kindertagespflege erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Meerbusch, gemäß § 90 SGB VIII von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Elternbeiträge. Die Elternbeiträge sind sozial gestaffelt.
- (2) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt die Tagespflegeperson dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die laut Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten mit deren Einverständnis unverzüglich mit.

§ 2

Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag des Beginns des Tagespflegeverhältnisses. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Monats, mit dem die Betreuung endet.
- (2) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsstunden erhoben, für die das Kind gemeldet ist.
- (3) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung der Betreuungszeiten oder durch eine Einkommensänderung der Eltern werden mit dem Beginn des Monats, in welchem die Änderung erfolgt, wirksam.

§ 3

Fälligkeit des Beitrages

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats zu zahlen.
- (3) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (4) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern des Kindes oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Elternbeitrag ^{*1}

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und die wöchentliche Betreuungszeit des Kindes.
- (2) Für eine Betreuung vor 07:00 Uhr und nach 18:00 Uhr wird ein Zuschlag in Höhe von 1,00 € pro Stunde, maximal jedoch mit 22,00 € pro Monat berechnet.
- (3) Wochenenden (Samstag und/oder Sonntag) und gesetzliche Feiertage werden mit einem Zuschlag in Höhe von 10,00 € pro Tag berechnet.
- (4) Grundlage für die Festsetzung der Zuschläge nach Absatz 2 und 3 ist die Mitteilung der Tagespflegeperson gemäß § 1 Absatz 2.
- (5) Werden mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig in einer Kindertagespflege oder einer Kindertageseinrichtung betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (6) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

Besuchen neben einem Vorschulkind nach Satz 1 oder 2 ein oder mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder ein Angebot der Kindertagespflege, so ist für ein Kind ein Beitrag zu entrichten. Ergeben sich für die Kinder unterschiedlich hohe Beiträge, ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (7) Für Kinder, die neben einem Platz in einer Kindertageseinrichtung noch eine Anschlussbetreuung im Rahmen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wird unabhängig von der möglichen Geschwisterermäßigung der entsprechende Elternbeitrag für den in Anspruch genommenen Betreuungsumfang in der Kindertagespflege erhoben.
- (8) Eventuelle Zuschläge werden auch bei einer Befreiung nach den Absätzen 5 und 6 für jedes betreute Kind fällig

^{*1} vom 1. August 2011 an geltende Fassung entsprechend der II. Änderung vom 30. September 2011

§ 6
Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld bleibt bis zu einer Höhe von insgesamt 300 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Im Fall des § 4 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

§ 7
Erlass des Elternbeitrages

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 8
Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem veränderten Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 7. März 2007 der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 7. März 2007

Dieter Spindler
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung und die Bekanntmachungsanordnung wurden am 13. März 2007 in den städtischen Informationsschaukästen und im Internet veröffentlicht.

**Anlage zu § 5 der Satzung
der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Teilnahmebeiträgen für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege
vom 7. März 2007**

Elternbeitragstabelle

Gültig ab 1. April 2007

Jahreseinkommen	Betreuung 1 - 10 Stunden Wochenstunden	Betreuung über 10 - 20 Wochenstunden	Betreuung über 20 bis 30 Wochenstunden	Betreuung über 30 - 40 Wochenstunden	Betreuung über 40 Wochenstunden
bis 12.271,00 €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 24.542,00 €	17,00 €	34,00 €	51,00 €	68,00 €	85,00 €
bis 36.813,00 €	35,28 €	70,56 €	105,84 €	141,12 €	176,40 €
bis 49.084,00 €	52,15 €	104,31 €	156,46 €	208,61 €	260,76 €
bis 61.355,00 €	69,15 €	138,31 €	207,46 €	276,61 €	345,76 €
über 61.355,00 €	78,23 €	156,46 €	234,68 €	312,91 €	391,14 €